

Satzung

Freunde der
Sebastian-Lotzer-Realschule e.V.

Stand Juli 2021

Satzung der Freunde der Sebastian-Lotzer-Realschule e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde der Sebastian-Lotzer-Realschule e.V.“

2. Der Verein hat den Sitz in Memmingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist,

- die Sebastian-Lotzer-Realschule bei seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag ideell und materiell zu unterstützen.
- die langfristige Kontaktpflege insbesondere mit Schüler/innen nach deren Ausscheiden aus der Schule, durch Ehemaligen-Treffen.
- für die Förderung der Schüler/innen einzutreten, insbesondere durch Ausstattung der Schule, und verschiedene schulische Aktivitäten zu unterstützen.
- die finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler/innen.
- Spenden und sonstige Einnahmen zugunsten des Vereins zu verwalten, zu verteilen und eine Mitgliederkartei zu führen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch anderweitige Vorteilmnahmen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Schüler ab 16 Jahren und andere natürliche und juristische Personen werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis 30. September gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft und beim Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beitragsfrei sind die Schüler/innen der Sebastian-Lotzer-Realschule sowie Mitglieder, die sich noch in der Berufsausbildung oder im Studium befinden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre. Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes üben nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandschaft sucht regelmäßig Kontakt und Zusammenarbeit mit Schulleitung, Elternbeirat und Schülermitverwaltung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Einberufung der Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Antragsstellung erfolgen.
2. Die Einladung ergeht an die Mitglieder durch schriftliche Mitteilung unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sollen möglichst eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugeleitet werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden grundsätzlich nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein zur Beschlussfassung gestellter Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft.
2. Die Aufgaben der Mitglieder sind:
 - Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins fließt das vorhandene Vermögen der Schule mit der Maßgabe zu, dass es nur für schulische (gemeinnützige) Zwecke verwendet werden darf.